

Polizeigesetz (PoIG)

Die Standeskommission

ist grundsätzlich mit den Anträgen der Kommission für Recht und Sicherheit (ReKo) vom 23. September 2025 einverstanden, stellt aber folgende **Anträge**:

Zu Antrag 5 (Art. 17 Abs. 5 und 6 / Wegweisung): Es sei ein Abs. 6 zu ergänzen.

⁶ Gegen Entscheide des zuständigen Gerichts kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

Begründung:

Die ReKo wünschte eine weitere Rechtsmittelinstanz sowie eine klare Regelung. Die Wegweisung ist eine neue Massnahme des Polizeigesetzes und hat ähnlichen Charakter wie die Wegweisung von Art. 22 ff. (Häusliche Gewalt), weshalb sich eine analoge Regelung des Rechtsmittelwegs aufdrängt. Der Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts kann sodann beim Verwaltungsgericht angefochten werden, wobei das Verwaltungsgerichtsgesetz (VerwGG) anwendbar ist (Art. 10 ff.). Mit der Bezeichnung der weiteren Rechtsmittelinstanz wird dem Anliegen der ReKo Rechnung getragen.

Zu Antrag 7 (Art. 19 Abs. 5): Art. 19 Abs. 3 der Fassung 1. Lesung Grosser Rat bzw. Abs. 4 der Fassung Antrag Reko sei beizubehalten.

Begründung:

Die ReKo wünschte eine weitere Rechtsmittelinstanz sowie eine klare Regelung. Die Bestimmung betrifft nur die Zwecke der verdeckten Registrierung, der Ermittlungsanfrage oder der gezielten Kontrolle. Die Kantonspolizei kann gestützt auf Art. 33 ff. der Verordnung übernationalen Teil des Schengener Informationssystems (N-SIS) und das SIRENE-Büro diese Massnahmen tätigen. Die Voraussetzungen von Art. 19 Abs. 1 müssen nicht erfüllt sein. Ein Verweis auf die Voraussetzungen innerhalb des Art. 19 ist deshalb aus Sicht der Standeskommission nicht nötig.

Zu Antrag 9 (Art. 21 Abs. 4 / Polizeigewahrsam): Es sei ein Abs. 5 zu ergänzen.

⁵ Gegen Entscheide des zuständigen Gerichts kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

Begründung:

Die ReKo wünschte eine weitere Rechtsmittelinstanz sowie eine klare Regelung. Der Polizeigewahrsam ist eine Massnahme des Polizeigesetzes und hat freiheitsentziehenden Charakter (im Unterschied zur Wegweisung und Wegweisung im Bereich Häusliche Gewalt). Der Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts kann sodann beim Verwaltungsgericht angefochten werden, wobei das Verwaltungsgerichtsgesetz (VerwGG) anwendbar ist (Art. 10 ff.). Mit der Bezeichnung der weiteren Rechtsmittelinstanz wird dem Anliegen der ReKo Rechnung getragen.

Zu Antrag 10 (Art. 23 Abs. 5 / Häusliche Gewalt): Es sei Art. 23 Abs. 2 letzter Satz zu streichen und ein Abs. 6 zu ergänzen.

⁶ Gegen Entscheide des zuständigen Gerichts kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

Begründung:

Die Massnahme hat ähnlichen Charakter wie die Wegweisung von Art 17, weshalb sich eine analoge Regelung aufdrängt. Der Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts kann sodann beim Verwaltungsgericht angefochten werden, wobei das Verwaltungsgerichtsgesetz (VerwGG) anwendbar ist (Art. 10 ff.). Mit der Bezeichnung der weiteren Rechtsmittelinstanz wird dem Anliegen der ReKo Rechnung getragen. Art. 23 Abs. 2 letzter Satz ist zu streichen.

Zu Antrag 17: Neben der Marginalie sei der Begriff «Verkehrsüberwachung» in Art. 58 Abs. 2 – 5 sowie in Art. 61 zu streichen.

Begründung:

Die Anpassung in der Marginalie hat direkten Einfluss auf die Formulierung in den Absätzen von Art. 58, damit überall der Begriff «automatisierten Fahrzeugfahndung» verwendet wird. Dies macht neben einer Anpassung von Art. 58 Abs. 2 – 5 auch eine Anpassung von Art. 61 Abs. 1, Abs. 1 lit. a und Abs. 2 notwendig.

Von den Hinweisen auf die Anpassung von Art. 17 Abs. 3 PolV sowie von Art. 68 GebT wird Vormerk genommen. Der Fehler in Art. 62 Abs. 1 ist korrigiert.

Appenzell, 30. September 2025

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Roland Dähler

Roman Dobler